

Auszug aus der
Satzung
der
OBERFRANKENSTIFTUNG

in der Fassung vom
18.11.2010

genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom
22.12.2010 Nr. 12-12221 13

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Oberfrankenstiftung“. Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bayreuth.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der Bevölkerung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 2. Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Heimatpflege und Brauchtum, der Bildung, der Pflege der Natur- und Kulturlandschaft,
 3. Förderung sozialer Maßnahmen im Bereich der Jugend- und Altenhilfe, des bürgerlichen Engagements.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Die Wirksamkeit der Stiftung beschränkt sich auf das jeweilige Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Die Verwendung der Stiftungsmittel soll nach großen Gesichtspunkten unter möglicher Zusammenfassung der Mittel und unter Beschränkung auf nur einige gemeinnützige Zwecke erfolgen, um durch reichliche Zuwendungen an den erwählten Zweck wirksame Hilfe bringen zu können. Jede Verzettelung der Mittel ist zu vermeiden.
- (5) Stiftungsmittel sollen nicht zur Entlastung des Staates, öffentlicher Körperschaften oder anderer Organisationen, die nach ihrer Satzung gemeinnützige Zwecke zu erfüllen haben, verwendet werden. Der Einsatz von Stiftungsmitteln soll vielmehr zusätzliche Leistungen sicherstellen. Aufgaben, die kraft gesetzlicher Vorschrift oder Satzung dem Staat, öffentlichen Körperschaften oder anderen gemeinnützigen Organisationen obliegen, sollen in der Regel nicht auf die Stiftung übernommen und nur in Ausnahmefällen durch Zuwendungen bedacht werden.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Die Stiftung wird durch einen Stiftungsrat verwaltet.
Ihm gehören an:
 1. Der Regierungspräsident von Oberfranken als Vorsitzender;
 2. der Bezirkstagspräsident von Oberfranken;
 3. fünf vom Bezirkstag von Oberfranken aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlzeit des Bezirkstages zu bestellende Mitglieder;
 4. drei vom Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Vorschlag des Regierungspräsidenten von Oberfranken ernannte Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Regierungspräsident und der Bezirkstagspräsident werden durch ihre ordentlichen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (3) Bei der Bestellung der Bezirkstagsmitglieder und ihrer Stellvertreter in den Stiftungsrat ist dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Der Bezirkstagspräsident wird seiner Partei bzw. Wählergruppe zugerechnet.

Bayreuth, 18.11.2010

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident
Vorsitzender des Stiftungsrates